

S Stuttgarter Straßenbahnen AG

Die gelb hinterlegten Textpassagen sind entsprechend anzupassen sowie Anlagen 1 und 2 auszufüllen. Das unter 1. 1) einzutragende Datum, ist jenes, zu welchem Sie die neu an Sie verschickte JobTicket-Vereinbarung unterschrieben haben.

Vereinbarung gem. Art. 26 I S. 1 DSGVO

zwischen

*Stuttgarter Straßenbahnen AG
Schockenriedstraße 50
70565 Stuttgart*

- Verantwortlicher (A) oder SSB -

und

Unternehmen
Straße
Plz Ort

- Verantwortlicher (B) oder **Firmenname** -

- nachfolgend gemeinsam die Parteien genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Gegenstand der Vereinbarung.....	3
2. Dauer des Auftrags	3
3. Verantwortlichkeit und Zuständigkeiten für Verarbeitungsschritte/-phasen.....	4
4. Umsetzung von Betroffenenrechten	4
5. Datensicherheit.....	5
6. Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen.....	5
7. Gemeinsame Pflichten.....	5
8. Auftragsverarbeiter.....	6
9. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden	6
10. Haftung.....	6
11. Schlussbestimmungen.....	7
Anlage 1	8
1. Art(en) der personenbezogenen Daten.....	8
2. Kategorien betroffener Person.....	8
Anlage 2	9
Verantwortlichkeiten.....	9

Präambel

Im vorliegenden Fall verarbeiten die oben genannten Parteien zusammen Daten, nicht im Rahmen einer klassischen Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Vielmehr erfolgt eine gleichberechtigte Zusammenarbeit, in der die Parteien unterschiedliche Teile der Verarbeitung übernehmen, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kennt diese Form der Zusammenarbeit unter dem Begriff „gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ (engl. Joint controllers), geregelt in Art. 26 DSGVO. Bei dieser Rechtsfigur sind zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen gemeinsam für die Verarbeitung verantwortlich, d.h. sie entscheiden gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 4 DSGVO).

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der beiden Verantwortlichen in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten. Dabei findet diese Vereinbarung auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten der Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt. Insofern sind Sie gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO

1. Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten (nachstehend „Daten“ genannt) durch die Parteien in Ergänzung des Vertrages der Parteien zur Abwicklung des Deutschland-JobTickets vom **XX.XX.2023** (nachstehend „Hauptvertrag“ genannt).
- (2) Die zu erbringenden Leistungen jeder Partei sind im Hauptvertrag geregelt.
- (3) Die **Zwecke der gemeinsam durchgeführten Verarbeitung sind:**
 - a. Bereitstellung eines Online-Bestellportals für Beschäftigte des Verantwortlichen (B)**
 - b. Buchung von Mobilitätsdienstleistungen.**Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie im Hinblick auf dieses Zusammenwirken gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO bestimmen und insoweit eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht.
- (4) Die Art der Daten sowie die Kategorien betroffener Personen sind der **Anlage 1** dieses Vertrages zu entnehmen.

2. Dauer des Auftrags

Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

3. Verantwortlichkeit und Zuständigkeiten für Verarbeitungsschritte/-phasen

(1) Beide Parteien sind gleichermaßen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO) verantwortlich.

(2) Die Parteien haben in der **Anlage 2** dieses Vertrages die Verarbeitungsschritte, die der gemeinsamen Verantwortlichkeit unterliegen, beschrieben und die jeweiligen Verantwortlichkeiten zugewiesen. Wenn in Anlage 2 keine Angaben erfolgen und der Vertrag auch ansonsten keine Verantwortlichkeiten zuweist, ist davon auszugehen, dass beide Parteien im Hinblick auf die in Anlage 2 genannten Verarbeitungsschritte gleichermaßen für die Verarbeitung der jeweiligen Datenart(en) verantwortlich sind.

(2) In der **Anlage 2** können die Parteien ferner primäre Verantwortlichkeiten für die Bearbeitung und Umsetzung von Maßnahmen festlegen, die anlässlich der Wahrnehmung der Rechte von Betroffenen aus den Art. 15-21 DSGVO zu treffen sind. Wenn keine Angaben erfolgen und der Vertrag auch ansonsten keine Verantwortlichkeiten zuweist, ist davon auszugehen, dass beide Parteien gleichermaßen für die Bearbeitung von vorgenannten Betroffenenanfragen verantwortlich sind.

(3) Ungeachtet der Regelungen in Absatz 1 und 2 stimmen die Parteien überein, dass sich betroffene Personen an beide Parteien zwecks Wahrnehmung der ihnen jeweils zustehenden Betroffenenrechte wenden können. In einem solchen Fall ist die jeweils andere Partei dazu verpflichtet, das Ersuchen eines Betroffenen an die nach Anlage 2 dieses Vertrages zuständige Partei unverzüglich weiterzuleiten. Die Parteien werden sich hierfür gegenseitig Kontaktadressen benennen und jede Änderung unverzüglich in Textform mitteilen.

4. Umsetzung von Informationspflichten

(1) Jede Partei ist verpflichtet, die Informationspflichten aus Art. 12-14 DSGVO und Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO gegenüber den Betroffenen umzusetzen, soweit die jeweilige Partei für den/die Verarbeitungsschritt(e)/-phase(n) im Sinne der Ziff. 3 dieses Vertrages zuständig ist. Der Verantwortliche (a) trägt Sorge dafür, dass diese Informationen in seiner Zuständigkeit nach Anlage 2 über das Internet zugänglich sind und stellt dem Verantwortlichen (B) die Internetadressen zur Verfügung, unter denen die jeweiligen Informationen abrufbar sind.

(2) Betroffenen Personen sind die erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Parteien können in **Anlage 2** primäre Verantwortlichkeiten für die Erfüllung der Informationspflichten aus den Art. 12-14 DSGVO vereinbaren.

5. Datensicherheit

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der jeweils nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 26 DSGVO besteht und die Zuständigkeit in Anlage 2 entsprechend zugewiesen ist.

6. Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen

(1) Jede Partei wird die jeweils andere Partei unverzüglich über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 12 DSGVO in Textform unterrichten, soweit diesbezüglich eine gemeinsame Verantwortlichkeit anzunehmen ist (Anlage 2). Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich alle Informationen im Zusammenhang mit der Datenschutzverletzung zur Verfügung stellen, die zur Prüfung der Datenschutzverletzung und seiner Folgen sowie für die Erfüllung etwaiger Meldepflichten nach den Art. 33, 34 DSGVO erforderlich sind.

(2) Für den Fall, dass eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO besteht, werden die Parteien im Rahmen der Zumutbarkeit das weitere Vorgehen abstimmen und sich bei der Erfüllung der Meldepflichten gegenseitig unterstützen.

(3) Sofern eine Benachrichtigung der Betroffenen nach Art. 34 DSGVO erforderlich ist, werden die Parteien im Rahmen der Zumutbarkeit zusammenwirken und eine gemeinsame Benachrichtigung der Betroffenen durchführen, soweit die Parteien dies für sinnvoll halten.

7. Gemeinsame Pflichten

(1) Beide Vertragsparteien haben sich gegenseitig unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der hier geregelten Datenverarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrags oder des entsprechend anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der DSGVO) festgestellt werden.

(2) Ist eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich, so wird diese von beiden Parteien in ihrem Zuständigkeitsbereich (Anlage 2) jeweils selbstständig gemeinsam durchgeführt.

(3) Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln.

(4) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch jede der Parteien für ihren Zuständigkeitsbereich (Anlage 2) entsprechend der jeweilig geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

8. Auftragsverarbeiter

(1) Die Beauftragung von Auftragsverarbeitern i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO durch eine Partei bedarf im Rahmen der hier geregelten gemeinsame Verantwortlichkeit der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei in Textform.

(2) Die jeweils andere Partei kann vor Erteilung der Zustimmung die Vorlage des Auftragsverarbeitungsvertrages verlangen, der mit dem jeweiligen Auftragsverarbeiter geschlossen wurde, um die Einhaltung der Vorgaben des Art. 28 DSGVO zu überprüfen.

(3) Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einem Drittland erfolgt, wird der entsprechend Verantwortliche gegenüber der jeweils anderen Partei dieses Vertrages das Vorliegen der Garantien für ein angemessenes Datenschutzniveau im Drittland darlegen.

(4) Für den Fall, dass ein bestehender Auftragsverarbeitungsvertrag mit einem Auftragsverarbeiter geändert wird, besteht eine Informationspflicht des Auftraggebers gegenüber der jeweils anderen Partei dieses Vertrages. Für den Fall, dass die Änderung des Auftragsverarbeitungsvertrages zu einer Verletzung der Vorgaben aus Art. 28 DSGVO führt, kann die jeweils andere Vertragspartei von dem Auftraggeber eine unverzügliche Nachbesserung des Vertrages verlangen, damit die Voraussetzungen von Art. 28 DSGVO eingehalten werden.

9. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

(1) Jede Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn eine Datenschutzaufsichtsbehörde sich an sie wendet und dies eine Verarbeitung betrifft, die von diesem Vertrag umfasst ist.

(2) Die Parteien werden die Beantwortung von Anfragen von Aufsichtsbehörden zu der vertragsgegenständlichen Verarbeitung miteinander abstimmen, soweit dies rechtlich zulässig und/oder zumutbar ist.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass aufsichtsbehördlichen Maßnahmen grundsätzlich Folge zu leisten ist. Gleichwohl werden die Parteien sich darüber ins Benehmen setzen, ob und inwieweit Rechtsbehelfe gegen Anordnungen der Behörde eingelegt werden.

10. Haftung

(1) Die Parteien haften gegenüber betroffenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Parteien stellen einander im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei, wenn die haftungsauslösende Ursache im Rahmen der Verantwortlichkeit nach Ziff. 3 dieses Vertrages allein von einer Partei zu vertreten ist, etwa da die Ursache in der zugewiesenen Zuständigkeit (Anlage 2) zu finden ist. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen eine Partei etwa verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften.

11. Schlussbestimmungen

(1) Für die Laufzeit und Beendigung des Vertrages gelten die Regelungen des Hauptvertrages. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DSGVO am besten gerecht wird.

(3) Es gilt deutsches Recht einschließlich der DSGVO.

(4) Gerichtsstand ist Stuttgart.

Stuttgart, den 07.03.2023

Ort

Datum

_____, den _____

Ort

Datum

i.V.



- Stuttgarter Straßenbahnen AG -

- Verantwortlicher (B) -

Anlage 1

1. Art(en) der personenbezogenen Daten

Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

Hier bitte alle personenbezogenen Daten angeben, die erhoben und verarbeitet werden.

Zum Beispiel:

- *Anrede/Geschlecht*
- *Vorname*
- *Nachname*
- *Anschrift*
- *Email-Adresse*
- *Ggf.:*
 - *Telefonnummer*
 - *Personalnummer*
- *Foto*
- *Bankverbindung - IBAN*
- *Passwort*

2. Kategorien betroffener Person

Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen:

- *Beschäftigte der Verantwortlichen (A) und (B)*

Anlage 2

Verantwortlichkeiten im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit

*Hier bitte alle Verarbeitungsschritte angeben und die Verantwortlichkeiten festlegen.
Zum Beispiel:*

Verarbeitungsschritt	Verantwortlich (im Sinne von „zuständig“)	Primär verantwortlich (im Sinne von „zuständig“) für Betroffenenrechte
Betrieb und Wartung des Online-Bestellportals	Verantwortlicher (A)	Verantwortlicher (A)
Information an Mitarbeiter über Möglichkeit des JobTickets	Verantwortlicher (A) und Verantwortlicher (B)	Verantwortlicher (A) und Verantwortlicher (B)
Direkterhebung personenbezogener Daten der oder des interessierten Beschäftigten bei der Registrierung im Online-Bestellportal durch die oder den interessierten Beschäftigten zur Abwicklung des Firmen-Abos	Verantwortlicher (A)	Verantwortlicher (A)
Wahrnehmung der Aufgabe des JobTicket-Beauftragten d.h. Download und Übermittlung der Daten an die SSB AG (Prüfen/Freigabe/Absenden/Monat abschließen/Löschen-Datentransfer zum AboCenter)	Verantwortlicher (B)	Verantwortlicher (B)
Technische Betreuung des Online-Bestellportals (Support) im Rahmen des JobTickets	Verantwortlicher (A)	Verantwortlicher (A)